Art. XII.

Die Vermessungs Register verfertiget der Feldmesser nach den schon vorhandes nen Vorschriften, wie sie in tabellarischer Form den alten Vermessungs Reglements bengeleget sind.

Art. XIII.

Uebrigens ist es Seiner Königlichen Majestat von Preußen Allerhöchster Wille, daß die ben den Krieges, und Domainen, Cammern, so wie auch Regierungen und andern Collegien, in Sid und Pflicht stehende Conducteurs und Feldmesser sich nach diesem Reglement genau achten sollen, zu dem Ende solches hiermit durch den Druck gehörig bekannt gemacht wird.

Signatum Berlin, den 24ften Robember 1803.



Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special = Befehl.

v. Angern.

INSTRUCTION fix bie 8 e l d m e f f e r

1782.



1803.

Reglement

fur bie

Ingenieurs und Feldmesser



Veröffentlichungen des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum e. V. Nr. 4

Feldmesser - Reglements um 1800

Zusammengestellt und als Nachdruck herausgegeben

Als Reprint herausgegeben und mit Abbildungen versehen . Dortmund 1981

Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e. V., Postfach 473, 4600 Dortmund 1

Redaktion und Zusammenstellung: H. Minow, K. Lehmann

Vorwort

Vermessungen sind seit jeher nie Selbstzweck gewesen; sie dienten der Herstellung von Karten, diese wiederum mit den entsprechenden Registern u. a. der Steuererhebung.

Im 18. Jahrhundert wurden, vor allem unter dem Einfluß der Franzosen, Vermessung und Kartenherstellung in feste Regeln gefaßt.

Nach der Schaffung einer einheitlichen Rechtssprechung für die Preußischen Staaten durch das "Allgemeine Preußische Landrecht" (ALR) vom 05.02.1794 und der "Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung" vom 07.07.1793 sowie durch das "Patent" vom 04.02.1815 (GS. S. 29) (dieses war auch für die Arbeit der Kommissare der Königlichen General-Kommision maßgebend), ergab sich die Notwendigkeit, auch für die geometrischen Dienstgeschäfte eine einheitliche Dienstanweisung für den Preußischen Staat herauszugeben. Das geschah durch das "Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 29.04.1813" (Edikt-S. S. 1858).

Vorher gab es in Preußen für die einzelnen Preußischen Landesteile besondere Feldmesserreglements, die unter Mitwirkung der Königlichen Oberbaudeputation in Berlin herausgegeben worden waren.

- . Reglement für die Kurmark vom 25.09.1772,
- . Reglement vom 09.08.1776 für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt und für die Hohensteinsche Kammer,
- Reglement f
 ür den Cleve-M
 ärkischen Bezirk vom 20.08.1776,
- . Reglement für die Neumark vom 20.08.1779,
- Reglement f
 ür die Mindische Kammer vom 05.03.1782,
- . Reglement für das Königreich Preußen (Ostpreußen) vom 28.05.1793.

Die Entstehung dieser Reglements war in erster Linie auf die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnenen Gemeinheitsteilungen zurückzuführen. Diese Reglements hatten keine allgemeine, sondern nur provinziale Geltung. Erst das "Allgemeine Feldmesser-Reglement" vom 29.04.1813 ersetzte bzw. ergänzte die o. g. Feldmesser-Reglements und paßte sie dann den Bedürfnissen der Separationen an.

Der Erlaß des Reglements für die Mindensche Kammer vom 05.03.1782 ist dabei von besonderer Bedeutung. Die "Instruction für die Feldmesser bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen bey der Lingen-Tecklenburgischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation" kann als bedeutender Wendepunkt im Preußischen Vermessungswesen angesehen werden, insbesondere wegen des großen Einflusses auf die Gestaltung der preußischen Separations-Vermessungen.

Auch das "Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bey den Mindenschen, Cleve-Märkschen und Ostfriesischen Krieges- und Domainen-Cammern" vom 24.11.1803 ist für das preußische Vermessungswesen von geschichtlicher Bedeutung.

Interessant sind die Empfehlungen für die Feldmesser in Bezug auf den Einsatz ihrer Meßwerkzeuge und die Anfertigung der erforderlichen Karten. Auch die Bezahlung der geleisteten Arbeit war auch vor 200 Jahren genau festgelegt.

Einige Abbildungen von zeitgenössischen Vermessungsgeräten sind diesem Reprint beigegeben. Dem Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V. sei dafür gedankt, daß diese Dokumente zur Geschichte des Vermessungsberufes einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden konnten.

Karl-Heinz Reinecke

INSTRUCTION

für die

Feldmesser

ben der

Königlichen Krieges: und Domainen-Cammer

Fürstenthums Minden

und der

Grafschaft Ravensberg,

imgleichen ben der

Lingen=Tecklenburgischen

Krieges: und Domainen : Cammer : Deputation,



De Dato Berlin den 5. Merz 1782.

Minden, gedruckt durch Johan Augustin Enar, Konigl. Sofbuchdrucker.



INSTRUCTION

Feldmesser ben der Königl. Krieges: und Domainen. Cammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg,

imgleichen

bey der Lingen- Tecklenburgischen Krieges- und Domainen-Cammer- Deputation.

I.

Soll kein Feldmesser, so wenig zu Königlichen, als Privat Vermessungen admittiret werden, der nicht vorhero Vorschriftsmäßig eraminiret, und prässtitiß prästandiß approbiret, und ben der Krieges und Oomainen Cammer verendiget worden.

2,

Wenn einen recipirten Feldmesser eine Vermessung committiret wird, so soll ihm zwar die Wahl unter den befandten brauchbarsten Instrumenten zu seinen Operationen überlassen bleiben; da aber jedoch fast jedes geometrische Instrument gewissen Fehlern unterworfen ist, die nach dem Grade ihrer Wichtigkeit bald mehr, bald weniger Einsluß auf die Vermessung haben, so soll ein jeder Feldmesser dem Cammer Bau-DeDepartement seine Instrumente vorzeigen, damit beurtheilet werden könne, was sür ein Grad der Zuverläßigkeit mit einen solchen Instrumente ben den Vermesungen erreicht, und in wie weit, den, von der Einrichtung des Werkzeugs abhangenden Fehlern nachgesehen werden kann. Wenn aber

3.

Vielfältig bemerket worden, daß sich einige der reeipirten Feldmesser mit schlechten Astrolabus behelfen, die teils wegen ihrer geringen Große jeden gemes senen Winkel bis auf 15. Minuten und drüber unsicher machen, teils eine fehlerhafte Eintheilung haben, auch sonst noch vielen andern groben Mängeln unterworfen sind, mithin ben deren Gebrauch nichts minder, als eine auch nur erleidliche Genauigkeit zu erwarten stehet; So werden die recipirten Feldmesser hiermit angewiesen, sich mit tauglichen Werkzeugen zu versor= gen, und im Fall sie nicht Astrolabia von der Art sich anzuschaffen vermögen, die mit einem Nonius oder wenigstens mit Transversalen versehen sind, um die Winkel bis auf einigen Minuten messen zu können, sie sich lieber auf den Gebrauch des einfachen Meßtisches einschränken mussen.

4

Sou jeder Feldmesser mit einem unter der Aufsicht des Königlichen Ober Bau Departements versertigten Etalon, der genau eine in Decimal Füße eingereckte Rheinlandische Authe hält, versehen senn, damit er die Nichtigkeit der Messe-Kette vor und während der Vermessung prüsen, und solchen erforderlichen Falls rectisieren kann.

Gleichwie nun vorhin schon verordnet ist, daß auf jedem

iedem Amte und ben jedem Magistrat ein solcher Etalon vorräthig senn soll; so muß ben Ueberreichung der Liquidation der Vermessungs Kosten, jederzeit ein Attest vom Beamten oder Magistrat bengelegt werden, daß die Kette ben der Vermessung von Ansang bis zu Ende nach dem Etalon richtig besunden werde. Wenn auch

5.

ben den Retten-Zügen allerhand fleine unvermeidliche Fehler mit unterlausen, die durch die Vielheit der Rettenzüge gehäuft werden; so soll zur mögligsten Verminderung dieser Fehler der Feldmesser sich keiner kurzern, als einer 5. Ruthen langen Rette bedienen, und daß er mit einer solchen die Arbeit verrichtet, ebenfals ein Attest benbringen.

6.

Da auch gemeiniglich die neuern Wertzeuge zu besquemern Operation auf unebenen Revieren mit sogenandten Kipp-Regeln versehen sind, so soll ben einen solchen Instrumente der Feldmesser mit einer guten Bibell versehen senn, um das Instrument in eine so viel als mögliche genaue horizontale Lage zu bringen, weil sonsten ben einer schiefen Lage des Instruments, unter gewissen Umständen, und ben einer sehr zusammen gesetzen Messung sehr grobe und unzuläßige Fehrler entstehen können.

7.

Alle bergigte Gegenden, Anhöhen und Thälern, mussen nach der wahren Horizontal-Fläche, keinesweges aber nach ihrem Anlauf und Abfall vermessen, jedoch auf der Charte durch dunklere oder hellere Schroffirungen, der mehrere, oder wenigere Abhang angebeudeutet, auch das Steigen und Fallen, auf jeder Seiste enchartiret werden.

8.

Ben Vermessung einer ganzen Feldmark mussen die Feld-Wiesen und Abzugs Grabens mit allen darüber angelegten steinern und hölzernen Brinken, Gossen und dergleichen, nicht minder die Post: und Zollschraßen, Chaussées, Stein: und Knippel Damme, auch alle andere Wege, Tristen, Brücker und Busch: werk sorgfältig vermessen, und auf die Charte gebracht werden.

9.

Die Acker mussen nach ihrer verschiedenen Qualität in Classen getheilet, und das Weißen- und Gersten-Land, Roggen- und Haber-Feld auf der Charte, durch, Natur gemäße Farben, unterschieden werden.

IO.

Die Wiesen werden in ein und zwenmähtigte, jede Classe aber wieder in gute, mittlere und schlechte Wiesessen eingetheilet. Auch ist

II.

ben der Hutung die Bonité zu unterscheiden, und auf der Charte die gute Weide von der schlechten durch Farben zu distinguiren.

12.

Die Vorwerker, Gehöfte, und darauf befindlichen Gebäuden, mussen nach ihrer eigentlichen Lage und Größe aufgenommen und verzeichnet, die Herrschaftsliche Gebäude, von den Gebäuden der Unterthanen durch Farben unterschieden werden.

Die zu den Vorwerkern und Hösen gehörige Gartens mussen ebenfals nach Beschaffenheit der Umstande in zwen oder dren Classen eingetheilet, und auf der Charte die gute Sorte von der schlechten durch Farben distinguiret werden.

14.

Ben Vermessung der Forsten muß angemerket werden, ob es Königlich privatives Holz, oder eine gemeine Marck, auch wer darin zu holzen, zu hüten, zu

pflangen oder zu jagen berechtiget sen.

Nicht minder mussen die darauf besindliche Holgarten angemerckt, und zugleich angezeigt werden: ob es Bau oder Nus- oder bloßes Brandt-Hols, ob es jung oder alt sen, dick oder dunn stehe, auch mussen die, in den Forsten besindliche Eichel- und Pflans- Garten, Brüchen, Holsbloßen, Zuschläge, Wildbahnen, Bäche und Flusse, Teiche und Seen, auch alle Hauptund Holzwege, besonders vermessen, auf der Charte bemerckt, und im Register der Größe nach, angegeben werden.

15.

Denen Greng Vermessungen muß eine deutliche und ausführliche Beschreibung der Greng Mahle ben gesügt, lestere mit Rummern oder Buchstaben bezeichnet, und genau bestimmet werden, wie viel Rusthen und Füße ein Greng Mahl von dem andern entsfernt sen, und was für einen Winkel die Greng Linie von einem Greng Mahl bis zum andern formire.

16.

Die Größe des verjüngten Maakstabek, nach welchen die aufgenommenen und vermessenen Gründe aufs

aufgetragen worden, ist zwar in andern Provinzien bestimmt, dergestalt daß 50. Ruthen auf einen Decimal Zoll, eines Rheinlandischen Decimal Fußes angenommen werden sollen. Weil aber im Fürstensthum Minden und der Grafschaft Navensberg, wenig geschlossene Feldmarcken sind, und die größen vorsallenden Vermessungen sich schwerlich über 3000. Morgen erstrecken, die gewöhnlichsten aber nur auf einige 100. Morgen eingeschränkt sind, so soll ben seder zu veranlassenden Vermessung die Größe des verzungten Maaß Stabes vorgeschrieben werden.

Jede Charte von Erheblichkeit nuß vor dem Auftrage mit Leinewand unterzogen werden, weil, wenn folches nach dem Auftrage geschiehet, große Unrichtigkeiten, durch das Einziehen des Papiers entstehen, für welche der Feldmesser haften, und wenn sich solche ben Gegeneinanderhaltung der Charte und des Brouillons sinden, mit dem Verlust der Bezahlung büßen nuß.

Jede Charte muß mit der Orientirung versehen

sede Charte muß nut der Ottentitung detschei senn, und in allen Fallen ohne Ausnahme die Gegend nach Norden gestellet, auch die Declination der Nadel, besonders auf Grens-Charten angedeutet werden.

Nach guten Beobachtungen ist die Abweichung der Magnet Nadel im Fürstenthum Minden einige Jahre her, bennahe 17 Grad von Norden nach Westen gewesen, welches denen Feldmessern, die wegen Nichtigkeit der Mittags-Linie nicht sicher sind, zu ihrer Nachricht dienet.

Unter jeder Charte muß der verjüngte Maakstab mit Transversal-Linien, sauber und accurat verzeichnet, net, auch unter denselben ein, im Decimal-Zolle abgeteilter Decimal-Fuß von dem Maaße, mit welchen die Aufnahme verrichtet worden, mit einer Linie aufgezogen werden, damit man allemal das Original-Maaß vor sich habe, womit die Ausmessung verrichtet worden.

20.

Damit nun ein jeder Feld-Messer wisse; was er nach geendigter Vermessung liquidiren könne; so wird die Bezahlung folgendergestalt vestgesest.

- 1. Für Einen Morgen an Acker und Wiesen, wenn solche nahe an einander liegen, und eine beträchtliche Fläche ausmachen, 9 Pf.
- 2. Für einen Morgen ben Revieren die nicht unter 500. und nicht über 1000 Morgen halten, 1 und 1 halben Mgr. oder 1 Ggr.
- 3. Für einen Morgen ben Revieren, die unter 500 Morgen halten, 2 Mgr. oder I Egr. 4 Pf.
- 4. Für einen Morgen, wenn die Stücke alle einzeln, und sehr zerstreut liegen, 2 und einen halben Mgr. oder 1 Ggr. 8 Pf.
- 5. Für einen Morgen an Hütung, kleinen Seen, Teiche, Buschen, und unbrauchbaren Stücken ben großen Revieren, 6 Pf.
- 6. Ben kleinen, die nicht über 1000 Morgen im Ganzen halten, 1 Mgr. oder 8 g. Pf.
- 7. Ben Revieren unter 500 Morgen, 10 Pf.
 Für einen Morgen an großen Heiden, 4 Pf. Und werden die, in den Heiden befindliche Acker, Wiesen, Teiche, und dergleichen besonders vermessen, und nach obigen Sätzen bezah-let, hiernächst aber deren Innhalt, von dem Ganzen abgezogen.
- Bey Aufnahme einer Grenze, wenn die nächst angrenzende Gesgenstände mit enchartiret werden, p. laufende Ruthe, 3 Pf. Bey Vermessung eines Grabens oder Weges, p. laufende Rusthe, 2 Pf. Bey kleinen Arbeiten die nicht so viel Zeit, als das Hins und Hergehen oder Fahren zur Stelle erfordern, wird p. Tag I Kthlr. accordiret, auch werden die Reise-Tage, wie billig, paßiret.

Ben Gemeinheits Theilungen richtet sich die Bezahlung

a. Für die Aufnahme, wieder nach der Große des Umfanges.

1. Ben Gemeinheiten die über 3000 Morgen groß sind, kann 1 Morgen Acker-Land und Wiesen, mit 7 Pf. 1 Morgen Heine Seen, und Teiche mit 6 Pf. und 1 Morgen Beide mit 4 Pf. bezahlet werden.

2. Ben Gemeinheiten die nicht über 1000 Morgen halten, pro Morgen Acker und Wiesen, 1 und einen halben Mgr. oder 1 Ggr. p. Morgen Hitung, kleine Seen und Teiche, 10 Pf.

p. Morgen Beide, 7 Pf.

3. Ben Gemeinheiten die nicht über 500 Morgen halten, per Morgen Acker und Wiesen, 2 Mar. oder I Ggr. 4 Pf. per Morgen Hütung, kleine Seen und Teiche, 1 Mgr. 6 Pf. oder I Ggr. 2 Pf. p. Morgen Heide 9 Pf.

b. Für die Eintheilung und Abpfählung aber wird, ohne Unterschied, p. Morgen an Acker und Wiesen, 6 Pf. p. Morgen Hutung, kleine Seen und Teichen, 4 Pf. p. Morgen Peide-Land, 3 Pf. bezahlt.

22.

Gegen diese Bezahlung liesert der Feldmesser zwen saubere auf Leinewand gezogene Charten, jedoch wers den Leinewand und Papier, imgleichen die Kosten sür das Aufziehen des Pappiers, besonders vergütet, auch werden dem Feldmesser zu dieser Arbeit die notigen Kettenzieher und Zielstecker gegeben, oder er erhält deswegen Vergütigung, auch werden ihm die freven Fuhren zur Sin und Nückreise zugestanden.

23.

Außer den benden Charten werden auch doppelte Vermessungs Register abgeliesert, welche mit den Charten so zusammen stimmen mussen, daß man sogleich ein oder anderes Object aus dem Register auf der Charte, und wiederum aus der Charte in dem Register sister sinden kann.

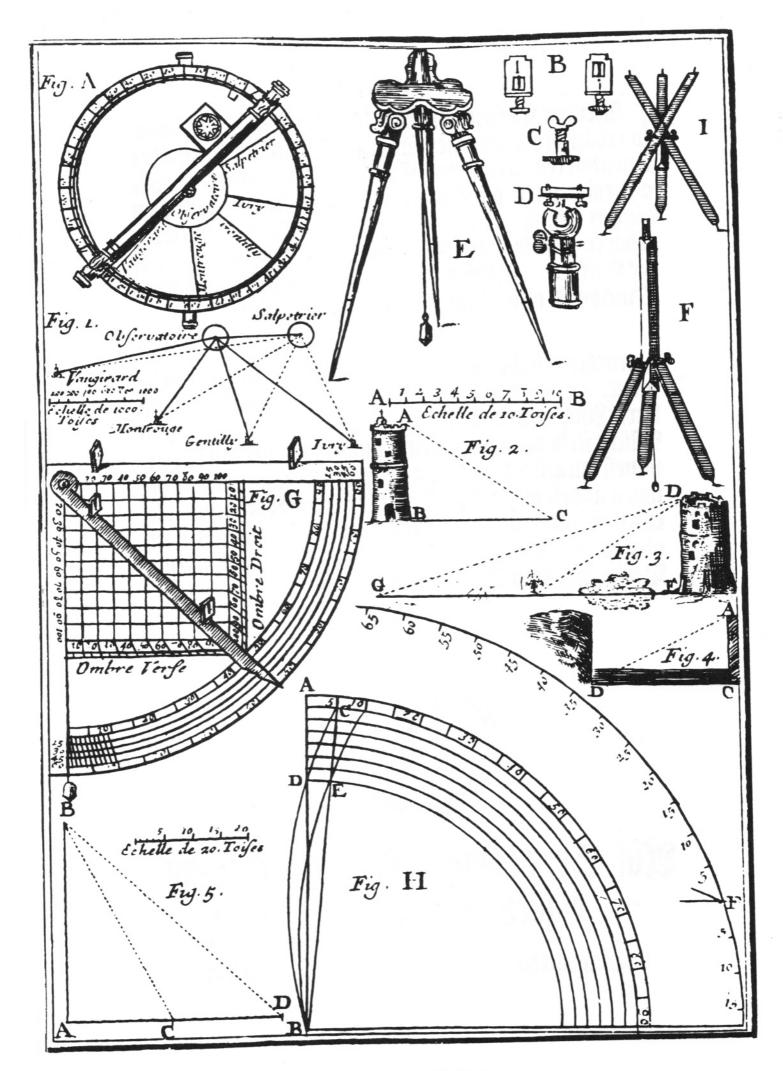
Werden Copien von Charten oder Plans verlangt, so erhalt der Feldmesser für einen Decimal 🔲 Fuß des bezeichneten Teils der Charte von gleicher Größe 2 Mthlr. wird die Charte 1 Drittel kleiner nach dem langen Maaß, so wird für den 🗌 Fuß der reducirten Charte 3 Athlr. 16 Ggr. und ben der Reduction auf die Halfte p. | Fuß 5 Mthlr. 8 Ggr. bezahlt, und wird Leinewand und Papier besonders vergütet.

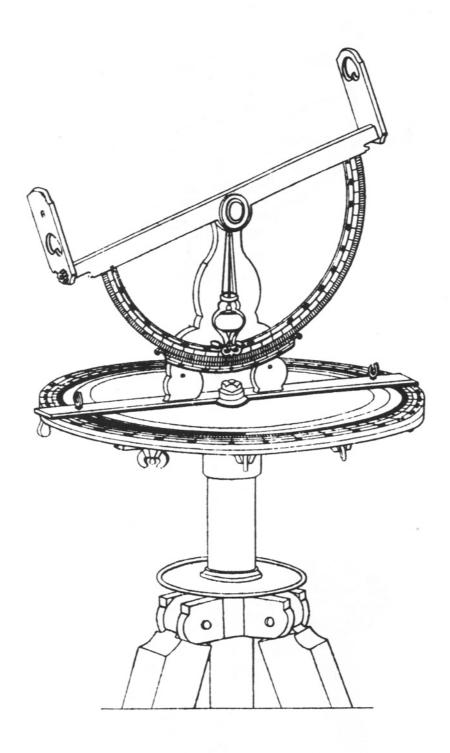
Uebrigens haben sich nach diesen Vermessungs-Regles ment, alle ben der Mindenschen Cammer und Tecklen: burg-Lingenschen Cammer-Deputation in End und Pflicht stehende Conducteurs und Feldmesser auf das genauestezu achten, und zu gewärtigen, daß wenn sie die ihnen anbefohlene Arbeiten mit der erforderlichen Accuratesse verrichten, ihnen promte Bezahlung nach obigen Sätzen gereicht werden soll. Signatum Berlin den 5ten Mars 1782.



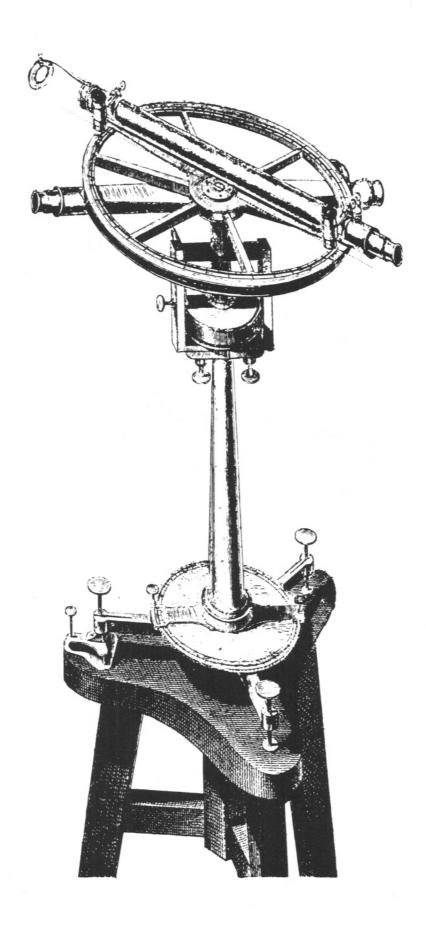
Auf Sr. Konigl. Majestat alleranadiasten Special-Befehl.

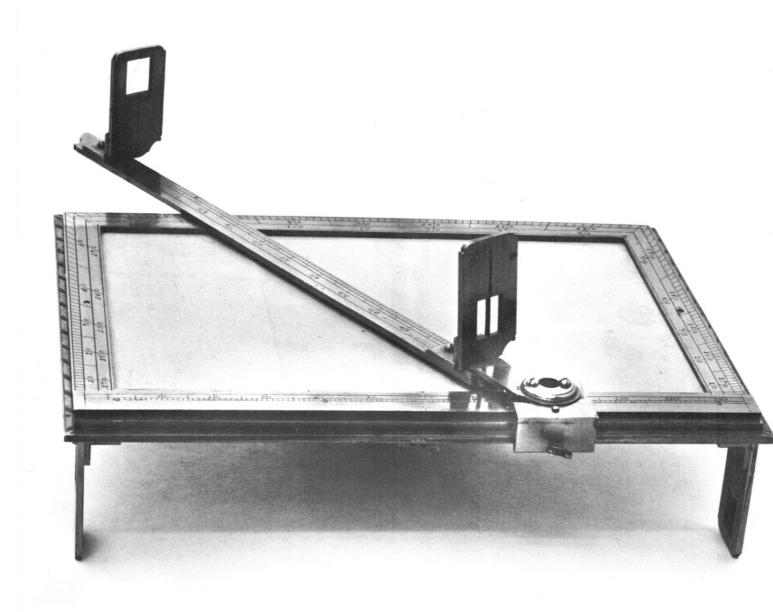
v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.



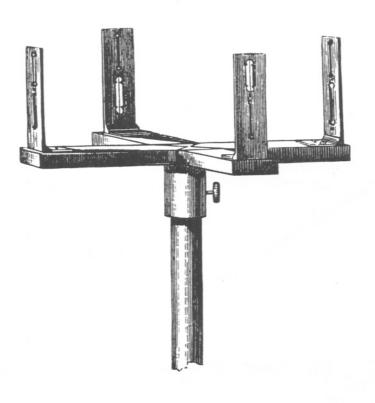


Diopter-Theodolit, 1720

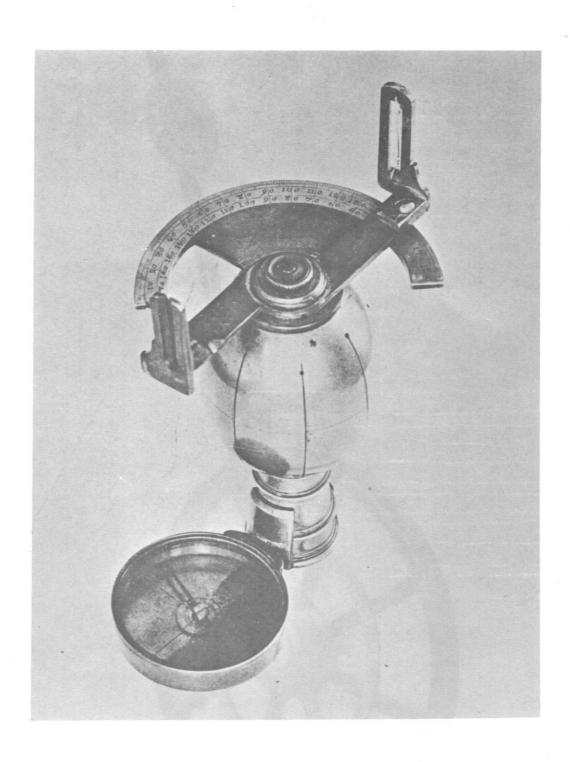




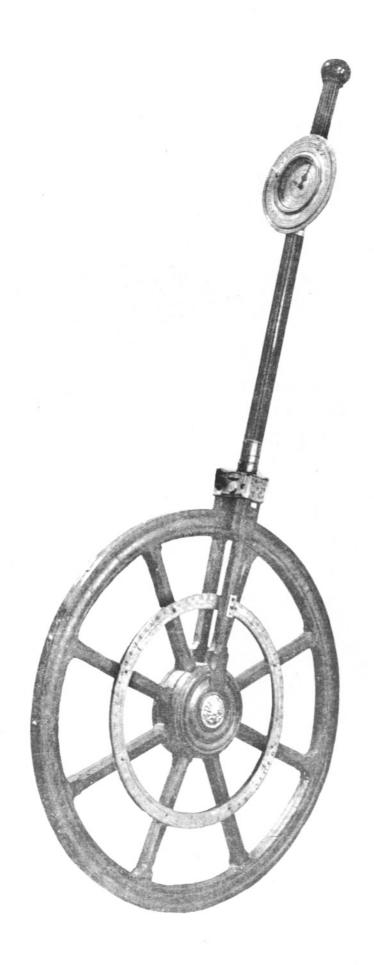
Universalinstrument nach J. Ozanam, 1727



Diopter-Winkelkreuz, 18. Jahrhundert



Kreuzkopf mit Kompaß und Halbkreis, um 1770



Laufmeßrad aus Holz, 18. Jahrhundert

Reglement

fur Die

Ingenieurs und Feldmesser

ben ben

Mindenschen, Cleve-Markschen

und

Ostfriesischen Krieges = und Domainen = Cammern.



Signatum Berlin, den 24. November 1803.

Art. I.

in jeder angehender Feldmesser, wenn er in Königliche Dienste treten und Bermessungs Arbeiten übernehmen will, muß alle diejenigen vorläusigen und gründlichen, sowoht theoretische als practische Kenntnisse haben, die zu diesem Metier nothig sind, und worüber er auch, ehe er sich ben den Krieges und Domainen Cammern der Arbeit wegen meldet, durch das Ober Bau Departement des General Directoris bereits examiniret, und mit desselben Examinations Attest versehen seyn muß.

Bu Dieten Kenntniffen gehoret

a) die Rechenkunst, von welcher er unter andern Rechnungs-Arten die Des cimai-Rechnung, die Ausziehung der Quadrat-Burzeln, die Lehre von den Proportionen, die zur gründlichen Kenntniß der Logarithmen dienende Lehre der Progressionen, alle Arten der Regel de tri, und die besonders ben Separations-Seschäften vorkommende Distributions-Regeln wohl verstehen muß.

b) Die Elementar Seometrie. Ben diefer muffen nicht nur die Gate nebst deren Beweisen grundlich erlernet sepn, sondern auch die Aufgaben, sowohl auf dem Papier, als auf dem Felde, fertig aufgeloset und richtig bewiesen

werden fonnen.

c) Die Plan : Erigonometrie muß grundlich durchstudiret fenn, und alle, ben Berechnung der Drenecke vorkommende Falle, sollen mittelft der trigonometrischen Tafeln aufgeloset werden konnen.

d) In bergigen Gegenden muß der Feldmesser die Sohe nach dem Niveau abzus wägen, die Neigung der Linien mit dem Grad. Bogen aufzurehmen, durch Berechnung auf die Grund, und Höhen. Linien zu reduciren, und auf die Karte zu tragen verstehen.

e) Die Lehre vom Nivelliren muß sich der Feldmesser mit ganz besonderem Fleiße theoretisch und practisch bekannt gemacht haben, auch wowohl die Meße als Nivellire Instrumente, so daben gebraucht werden, genau prüsen und recht ges

brauchen konnen.

f) Muß er die Fertigkeit haben, eine Karte und ein Nivellements Profil rein und richtig, daher fauber, genau, deutlich, schön, schraffirt oder getuscht, bes schrieben und illuminirt zeichnen zu können; auf derselben alle Abwechselungen, als: Aecker, Wiesen, Garten, Brücher, Warden, Pflanzungen, Wälder, Heiden, Ströme, Kanale, Seen, Koke, Graben, Damme, Schleusen, Brücken, Hecken und andere Arten von Frechtungen, auch Schlagbaume und Heggen, Höhen, Niederungen, Wege und Steige, Paufer und Höfe, Städte

23

und Dorfer, diffinct anzugeben wiffen; diefelben nach beliebiger Proportion ju verkleinern und ju vergrößern; endlich nicht nur, wo nicht eine fchone, doch wenigstens eine deutlich leserliche und orthographische Sand schreiben, sondern auch einen deutlichen schriftlichen Bortrag und Bericht zu machen verstehen.

g) Wenn nun außer diesen Requisitis ein Feldmesser noch überdies in den erften Grunden der Algebra, in körperlichen Projectionen, und ihren Anwendungen auf die verschiedene Bestimmung der Weiten und Sohen, der mathematischen Geographie, und aus der Uftronomie fo viel, als zur Bestimmung der Mittages Linien und der örtlichen gangen und Breiten erfordert wird, fo wie felbst auch in der Marktscheidekunft, Renntniffe erlangt hat, fo wird ihn dies noch um fo mehr empfehlen.

h) In Theilung der Felder, theoretisch und practisch nach dem Berhaltnif des Bodens und anderer Bestimmungs, Grunde, fo wie nach jeder beliebigen Riche

tung und Figur, muß er vorzüglich auch bewandert fenn; und

i) hauptfachlich wird unter einem Feldmeffer ein zuverläffiger ehrlicher Mann er. wartet, bon dem man berfichert fenn kann, daß er einem Jeden das Seinige

unparthenisch zumesse.

K) Beil die Cleve Meurs und Markschen Provinzen an das Hollandische, Muns ftersche und Collniche grenzen, und mit deren Dag viel zu thun haben, fo foll ein Feldmeffer die Berhaltniffe diefer Maße genau wiffen, und eins in das andere verwandeln konnen.

Art. II.

Hat nim der angehende Feldmeffer ben dem mit ihm vorgenommenen Examine Die erforderlichen Renntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxi bewiesen. und ein gutes Atteft des Königlichen Ober Bau : Departements darüber erhalten und bors gezeigt, fo wird ferner erfordert, daß er mit den nothigen Instrumenten versehen fen; Diese muß er nicht etwa so schlecht, abgenutt, schadhaft und unvollkommen, wie sie Die Belegenheit zuweilen anbietet, fich auschaffen, sondern fich um die besten und genauesten umfeben, weil mit diefen die Arbeit leichter und richtiger ausfällt, und eben daher ihm felbst auch vieles Machbeffern erspart wird. Borgüglich wird darauf gesehen merden, daß er außer andern nuglichen Inftrumenten folgende habe:

1) Eine Boufole mit hohen, richtigen und fregen Dioptern von Meffing, und bagu

gehörigem drenbeinigen Stativ.

2) Ein Aftrolabium von zureichend großem Durchmeffer, mit dem Ronio von Meffing, mit genauer Eintheilung, die der Feldmeffer genau probiren muß, mit einer Rippregel und guten Dioptern, welches auch to eingerichtet feyn kann, daß es auf das Statio der Boufole und den Auffah Apparat paffe.

3) Ein zuverläffiges und fchnell erpedirendes Miveau.

4) Eine accurate Meffette von 5 Rheinlandischen Ruthen, welche, wenn eine Operation damit gemacht werden foll, auf das genaueste rectificirt, wo fie fich ausgeschliffen, verbogen ic., verbeffert werden, und welche Rectification der Feldmeffer feinen Committenten und Parthenen nachweisen muß; auch foll er die Untersuchung feiner Rette alle 8 Zage in Begenwart zweper Zeugen vornehmen, und wer dieses vernachtaffiget und überwiesen wird, daß er mit unrichtiger Rette gemeffen hat, foll nicht nur des Berdienstes verluftig geben, den er feit der letten Rectification ju fordern hat, fondern auch angehalten werden, die mahe rend der Zeit gemachte Bermeffung noch einmal zu verrichten. Bon der Richs tigfeit der Rette follen fich die dazu committirte Krieges : und Domainen , Rathe, Magistrate und Berichtes Personen überzeugen; ju dem Ende muß er fich auch

5) ein richtiges Stalon, fo wie folches das Ober Bau Departement mit und ohne Charnier fertigen laft, anschaffen.

6) Ein mathematisches Besteck, worin, außer den Zirkeln und Reißfedern, accusate Transporteurs und Maßstabe von Messing oder Stahl mit befindlich find.

7) Gute eiserne Retten, Stabe, Piquet, Pfahle, Nivellir, Stabe und Cableaus, gute Lineale und Drepecke von Stahl oder festem und schlichtem Holze, und einem Stangen Zirkel.

8) Für sehr zusammengesetzte oder sogenannte Universale Instrumente soll er sich huten und ben Perspectiven genaue Ausmerksamkeit auf die Strahlenbrechung wenden.

Art. III.

Wenn nun der Feldmesser auch diese Erfordernisse besithet, und ihm eine Arbeit aufgetragen wird; so soll er

1) nach jeder geendigten Arbeit, ben Einreichung seiner Liquidation, gultige Atteste benbringen, daß seine Rette ben der Operation nach dem Stalon zum öftern und wenigstens alle 8 Tage rectificitet worden.

2) Soll er nicht unnothige, und ben dem Bermeffen nicht über 4 Mann jum Rettenziehen und jum Eragen der Instrumente fordern und nehmen.

3) Da ben einem geometrischen Grunds Plan die Linien, Winkel und Flächen auf eine Horizontals Sebene bezogen, und nach dieser Beziehung ausgedruckt werden; so muß der Feldmesser, durch seine erlernte Geschicklichkeit, auch seine Operastionen, entweder durch Instrumente, oder noch besser trigonometrisch, darnach einzurichten suchen, damit die wahren Punkte und Linien getrossen werden, welches besonders in bergigten Gegenden genau in Acht genommen werden muß.

4) Ben der Vermessung und Nivellirung selbst, muß der Feldmesser nicht nur selbst visiren, sondern auch alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Haupt Linie, als alle Neben Linien, gerade und richtig vermessen, alle Ruthen, Fuß und Boll, so wie die Winkel, und beym Nivelliren bie Höhen, nach dem Tableau richtig bemerkt und ause

geschrieben werden.

5) Ben allen Vermessungen, sie mögen so groß und so weitläuftig seyn, wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Haupt-Linie zum Grunde gelegt werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf; alle übrigen Parallels und Perpendicularskinien, die zur Ausenahme noch gezogen werden mussen, sollen nach der Hauptskinie gerichtet und damit öfters verglichen werden, wodurch der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung erhält, welche denn auch ben dem hiernächst anzusertigenden

Plan nicht fehlen kann.

6) Bey Special Bermessungen der Feldmarken, Heiden, Brücher, Ströhme, Dorfschaften und Grenzen, muß der Feldmesser jederzeit der Gegend kundige Leute, auch selbst Interessenten zuziehen, um die Benennung der Gegenden, die Grenzen, und alles, was zu Papier gebracht werden soll, genau beschreiben zu können, indem er seine Sorgfalt vorzüglich mit dahin richten muß, die wahre Benennung der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege zc. zu erfahren, und nichts Unzuverlässiges in der Karte zu marquiren. Hat er trage und nußbare Aecker zu vermessen, so muß er das Land, ob es zum Weißen, Gerste, Rocken, Hafer und andern Früchten benußt werden kann, sich von den vereideten Taratoren oder Oeconomie Commissarien angeben lassen, und genau heraus.

herausmeffen, das fchlechte, auch unbrauchbare, davon absondern, jedes das von besonders notiren, und nicht nur alles dieses, sondern auch, wie oben bereits vorgeschrieben, überhaupt alle Mecker, Wiesen, Land, und Beerstraßen, Eriften, Feldwege, offentliche Fuffteige, und alles, mas in den Ackerfeldern angetroffen werden kann, vermeffen und auf die Rarte bringen. Dergleichen specielle Bermeffung muß ebenfalls ben den Wiesen, Bruchern, Beiben, Belfen und Gemaffern vorgenommen, jedes Brauchbarkeit grundlich erwogen

7) Muffen auch die haupt. und Reben Linien, die ben der Bermeffung jum Brunde gelegt worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Rums mer und der Name des Befigers in ein jedes Stuck eingeschrieben werden.

8) Ben befondern Ausmeffungen der Forsten und der Strome muß alle Benauigfeit beobachtet werden. Da aber ju erstern ein besondres Reglement d. d. Berlin den 10ten April 1787 vorhanden, und wegen letteren nicht füglich allgemeine Regeln vorgeschrieben werden konnen, fondern von den daben angestellten Hydrotecten, nach Maßgabe des Zwecks der Strom, Vermeffungen und des Locals, gewöhnlich eine besondere Instruction vorgeschlagen, geprüft und genehmiget wird, fo wird hier auf bendes verwiesen.

9) Wird wegen der Art, wie Ufer, Berge 2c. getuscht oder schraffirt, Baume gezeichnet, und die übrigen Dinge auf den Rarten marquirt, ausgefüllt, fchats tiret und colorirt werden follen, ebenfalls auf die Borfchriften Bezug genoms men, welche unter Authoritat des Ober Bau Departements entweder schon öffentlich bekannt gemacht worden find, oder zur nahern Inftruction auf hochften

Befehl noch bekannt gemacht werden mochten.

10) So wie unter 6. schon die Zuziehung Sach : und Ortskundiger Leute vorge. schrieben worden, so ift folches ben Behente und Greng - Bermeffungen gan; besonders nothwendig. Alle daben Interessirende muffen dazu in gehöriger Art eingeladen, und daß folches geschehen, in dem Register bemerkt werden; wie denn auch in dem daben zu führenden Protocoll die Namen der anwesenden Berfonen und das Atteft derfelben befindlich fenn muffen, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermeffene und auf die Rarte getragene Grenze die rechte fen, welchemnachft, um allen Greng. Irrungen für die Bukunft vorzubeugen, auf der Karte die Unweisung furz notirt, auch das Datum der Bermeffung neben dem Ramen des Feldmeffers angedeutet werden muß.

11) Auch muß auf die Rarte der verjungte Mafftab, wornach fie aufgetragen worden, gezeichnet, dazu aber noch geschrieben werden, wie viel Ruthen diefes verjungten Mafftabes auf einen richtigen Rheinlandischen Decimal , Ruf, worunter 1 tel des Brandenburger Wert, Baus oder Duodecimal. Jufes (Entelweins Bergleichungen der in den Koniglichen Preußischen Staaten eine geführten Maße und Gewichte, Berlin 1798 pag. 4.) verftanden wird, gehen. Ferner muß darauf gezeichnet werden die Rord Einie, mit der Bemerkung, wie viel die Magnet , Nadel jur Zeit der Bermeffung abgewichen, weshalb der Feldmeffer diefes, mahrend der Bermeffung, auch ofters recognosciren muß. Ein Berzeichniß der Zeichen und Farben, welche auf der Rarte gebraucht merden, nebft ihrer Bedeutung, ift gleichfalls hinzu zu fügen.

12) In der Regel follen alle Bermeffungen nach der Rette von 5 Rheinlandischen Ruthen, und nach dem Magdeburgichen Morgen von 180 Rheinlandischen Quadrat. Ruthen berechnet werden; weil es aber wegen der dortigen Grenze Lander mohl Falle geben fann, daß nach einer andern Ruthe vermeffen, oder nach einem andern Morgen berechnet wird, fo foll allezeit in der Cartouche bes meret merkt werden, nach welcher Ruthe und nach welchem Morgen operirt worden; und übrigens das Verhaltniß der andern dort üblichen Ruthen und Morgen, gegen die gebrauchten, angegeben werden.

Ein Magdebutgscher Morgen halt 180 Rheinlandische Quadrat Ruthen. Eine Rheinlandische Kette halt 5 Nheinlandische Ruthen, 50 Rheinlandische Decimal Fuß oder 60 Rheinlandische Duodecimal Fuß.

Eine Rheinlandische Ruthe halt 10 Rheinlandische Decimal Fuß oder 12 Rheinlandische Duodecimal Ruß.

Ein Rheinlandischer Decimal. Fuß halt 166,956 Pariser Linien. Ein Rheinlandischer Duodecimal. Fuß halt 139,130 Pariser Linien.

Ein Pariser Luß Pied du Roi halt 144,000 Pariser Linien. Und der gedachte Rheinlandische oder Brandenburger Duodecimal Fuß ist auf den Stalons des Königlichen Ober Bau Departements genau aufgetragen.

Darnach ist er denn leicht, die Magdeburgschen Morgen in die Morgen der Grenze Länder zu verwandeln. 2. B. wenn es wahr ist, daß ein Hollandischer Morgen im Hezogthum Cleve und der Graschaft Mark 625 Rheinlandische Quadrate Nuthn enthält, und es beträgt der Flächen Inhalt eines dortigen Grundstückes etpa 24 Morgen Magdeburgisch, so giebt dies 129.24=6 Elevs Hollandische Worgen und 570 Quadrate Ruthen.

13) Db nun woh die verschiedenen Zwecke einer Karte, und die Menge der darauf erforderlichen Ergenstände, den verjüngten Maßstad bestimmen, nach welchem sie aufgetragenwerden muß; so sollen doch in der Regel alle Special Karten von Feldmarkei, Forsten, Strömen, oder Theilen derselben, nach dem verjüngten sogenanten 50ger Cammer Maßstade, daß ist, auf welchem Ein Rheinlandische: (Brandenburgscher) Decimal Zoll 50 Ruthen enthält und getheilt ist, aufgetragen und gezeichnet werden. Ben kleinern Stücken: als Hösen, Dorssulen z., wenn solche besonders vermessen und zu zeichnen sind, kann ein größen Maßstad, z. B. der 25ger, 20ger zc. gebraucht werden, und zur bessen Uebrsicht sehr großer Flächen, wie auch zu sogenannten Figurativen (Situations Larten), welche bloß nach dem Augenmaße, ohne genaue Bersmessung und Arechnung der Inhalte, gezeichnet werden, der 100ter.

14) Um nun der Fleiß und die Accurateffe des Feldmeffers gehörig beurtheilen gu fonnen, foll defelbe die Bermeffung erft auf ftartes, und obwohl grobes, doch nicht schlechtee Ronal Papier, en Brouillon zeichnen, auf diesem die Stand. puntte und Bien mit bloger Eufche, und auf dem Rucken der Rarte die Drenecke zeichen, nach welchen die Berechnung im Gangen gefchehen ift, damit bendes nach ben den Linien, Standpunkten und Winkeln nachgemeffen und Dazu verfertiget derfelbe ein Bermeffunge, Regifter, gerechnet weren fann. welches die Große und Qualitat aller darauf gezeichneten Stucke, auch ben vom Bangen abzugiehenden Betrag der Landftraffen, Debenwege, Bache, Stuffe ic., fun, was man in Absicht des Ackerbaues unter dem Unbrauchbaren versiehet; icht weniger, was fonft noch ju bemerken ift, und auf die Rarte feibit nicht efchrieben werden kann, enthalten muß. Diefes Bermeffungs, Register rebet der Feldmeffer, nebst dem Brouillon, an feine Committenten oder die vegefente Behorde jur Prafung ein, und bekommt folche, wenn fie vorschriftsuffig und sonst gut gefunden worden, wieder juruck, um die reinen Mane darnch auszuarbeiten. Es foll aber ber Feldmeffer teinen reinen Plan Beichnen, one feines und ftartes Ronal-Papier baju ju nehmen, und che et Darauf zeichet, folches geschickt auf, nach Maßgabe ber Feinheit des Papiers

und der Arbeit, auch verhaltnismäßig feine, allezeit aber neue und ftarte Lein-

wand zu ziehen.

Auch foll der Feldmeffer einen Diffrict nicht eher verlaffen, als bis er benfelben im Brouillon aufgetragen, die Zeichnung mit dem Diffrict felbst dergestalt verglichen, und sich von der Richtigkeit und Bollstandigkeit versichert hat; theile damit er das Mangelhafte noch entdecken und gleich nachholen, theils daß er den Jutereffenten auf ihr Berlangen vorzeigen kann, wie dass jenige, was auf dem Brouillon in gerader Linie fich findet, fich auf dem Felde eben so zeige.

Art. IV.

Wenn einem Feldmeffer einen Diftrict ju nivelliren aufgegeben wird, fo muß er

1) die Richtigkeit seines Instruments, welches ju Diesem Behnf tauglich fenn

muß, vorher genau rectificiren.

2) Ben der Operation felbst find die großen Diftancen zu bermeiben, und folche in der Regel nicht großer, ale, wenn das Inftrument in der Mitte ftehet, jeders

feits 10 Ruthen von demfelben abzunehmen.

3) Denn es aber, der Brofe und dem Zwecke des Nivellements nach, portheile haft fenn follte, febr große Diftancen ju nehmen, fo mußer fich eines Inftru ments mit guten Perspectiven bedienen, und hernach defte forgfaltiger auf Die Strahlen Brechung, fo wie auf die Rectification der schinbaren Horizontals Linie zur mahren Rucfficht nehmen.

4) Nicht nur jede Diftance muß gleich ben der erften Arbeit vor: und ruchwarts nivellirt werden, fondern auch die ganze Linie noch einmal, ber erften Richtung

entgegen, und zwar größere Theile derfelben, auf einem ankern Wege.

5) Bon dem Nivellement verfertiget er eine Safel nach folgeniem Schema, als:

Situation.	Distancen vom Instrumen	- 52	Hohen.		varts hnet.	
		rts. warts F. Fuß.3	. wärts.		Fal= len. Fuß. 311.	Anmerkungen
Am Mühlenteich 2c. = . "Mahlpfahl 2c. = . Rolf 2c. =	10 4 9 7 3 10 8 5 10 9 9 9 10 — 10	7 6 4 — 4 8 — 5 2 -7 5 -	3 2		3 2 1 8 2 6 8 2 4 8 1 0 —	
	Rūckwārts Vorwārts Lend =	ab 20 2	\$ 20 2 2 8 2 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3 8 3	878 Steigen	- 8g	

b) Rach dieser Tabelle hat er sodann das Profil mit allen genommenen Stands Linien und Punkten, wie solche steigen oder fallen, auf das genaueste, nach einem deutlichen Maßstabe, worauf man mit dem Zirkel noch Zolle meffen kann, zu verzeichnen, und

7) Wenn sich das Nivellement auf keine dazu vorhandene Karte beziehet, unter das Profil den Jug der nivellirten Linie, nach ihren Langen und Winkeln, und so, daß die Stations Punkte im Grunde auf die im Profil zutreffen, zu

zeichnen.

Auch hat derfelbe im Grunde die Gegenstände zu bemerken, welche die

Stations Linien berühren, und wo fie folche berühren.

Ift aber eine Karte von der Gegend vorhanden, worauf sich das Nivels tement beziehet, so wird der Rivellements Zug da hineingezeichnet, das Nivels tements Prosil auf eine besondere Rolle, und in Absicht der Distancen nach dem verzüngten Maßstab der Karte, und so, daß die Stations Punkte im Prosil ében das Verhältniß zu einander behalten, welches sie nach einer auf der Karte gewählten Prosections Linie zu einander haben.

Uebrigens muffen die Stations im Profit auch den die Nummern er-

halten, welche fie in der Karte haben.

8) In der Colonne der Situation und der Anmerkungen muß der Feldmesser unter andern schreiben, was die Stations Punkte in natura an ihrem Ort kenntlich machet, und was geschehen ist, um die Hohe zu sixiren, welche er eigentlich visirte.

Denn weil diese Punkte und Sohen, wenn man von einem Nivellement Anwendung machen will, wieder gebraucht werden, so mussen bleibende Gegensstände, als: Felsen, Baume, Eckstiehle von Sausern, Thorsaulen ben Schleussen, Griefsfäulen, Mahlpfähle, Fachbäume, oder eigends dazu eingeschlagene feste Pfähle, dazu gewählet, und die Höhen daran mit Nägeln oder Sages schnitten, und sonst deutlichen Marquen, gezeichnet werden.

9) Zu den Stationen wird die Rheinlandische Ruthe, zu den Hohen der Rheins landische Duodecimal. Fuß gebraucht, und wegen des Brouillons, des Muns dums und Registers, ist hier alles das zu beobachten, was in Absicht der Karte

fub Art. III. S. 14. gefagt worden ift.

Art. V.

Was nun die Bezahlung für eine solche besohlne Vermessung oder Nivellirung anbetrifft, so soll dem vorschriftsmäßig tüchtig befundenen und alsdann recipirten Feldmesser, wenn er nicht in Verdung, sondern auf Diaten arbeitet, sowohl im Herzogthum Cleve, als auch in der Grafschaft Mark, im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, exclusive Juhr, und Kettenzieher, kohn, welches er Besonders vergütiget bekömmt, täglich i Rthlt. 8 Gr. Berliner Courant, und nach diesem Fundamental, Preis, wenn er in Verdung arbeitet, pro Morgen, lausende Ruthe und Quadrat, Fuß, verhältnismäßig auch so viel bezahlt werden, daß er bloß mit seiner Arbeit täglich auch i Kthlt. 8 Gr., und wenn er sich die Arbeit recht ans gelegen sehn läßt, noch mehr verdienen kann. Dagegen erhalten in Oststesland, wenn die Vermessungen, wie gewöhnlich, nicht von unbesoldeten Feldmessern, sons dern von besoldeten Baubedienten verrichtet werden, diese Baubedienten, wie bisher, an Diaten täglich Einen Thaler. Diesemnach soll der Feldmesser in Verdung ers halten:

A. in Gegenden, welche nicht mit hohen Bergen und tiefen Thatern burchjogen

find,

5) für einen Magdeburgschen Morgen in vollem Felde, wo große und kleine Stucke durch einander liegen, wenn sie in brauchbaren und nugbaren

Ackerstücken bestehen, 1 gGr.

2) Für einen Morgen an Hutungen, kleinen Seen, Teichen, Buschen und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Aeckern und Wiesen bei legen, kleinen Beiden, Waldungen und Bemeinheiten, wenn sie über 30 Magdeburgsche Morgen oder i Hufe, einzeln gerechnet, groß sind, 8 Pfennige.

3) Für einen Magdeburgichen Morgen an großer Beide, großen Geen und Teichen, Brüchern, Butungen und Waldungen, wenn fie einzeln über

2 Sufen groß find, 5 Pfennige.

4) Für Zehent, Bermeffungen aber, weil fie viel besondere Gorgfalt ers fordern, pro Magdeburgichen Morgen v ger.

In Ansehung der Provinz Offfriesland hat es jedoch, wegen der fast ganz gleis chen und ebenen Lage des dortigen Terrains, ben dem bisherigen Zahlungssate

von I gGr. 6 Pf. fur den Diemath fein ferneres Bewenden.

B. Wenn aber die Gegenden sehr gebirgig sind, und man kann wegen der Felsen mit der Rette nicht gut ankommen, auch für kleine Garten, Dorfstellen und sehr coupirte Landerepen, wie zum Beospiel in einigen Begenden im Cleveschen, so wird auf jeden Magdeburgschen Morgen 4 Pfennige zugelegt, und es bestommt der Feldmesser für einen Morgen

Wegistern einen summarischen Serten muß der Feldmesser aus den Vermessungs-Registern einen summarischen Ertract fertigen, und darnach die Liquidation sormiren, und gegen diese Bezahlung verrichtet derselbe die Vermessung, und liesert davon das Brouillon, zwei saubere, vorher auf Leinwand gezogene Karten, und zwei Vermessungs. Register. Die erforderlichen Kettenzieher, Vorspann oder Lohnsuhre zu seinem Fortkommen, und zur Fortbringung der Instrumente, erhält derselbe aber umsonst, oder dasür besondere Vergütung, welche insbesondere in Ostsriessland sür zwei Pferde 16 ger. pro Meile, sowohl sür die Hin, als Rückreise, wenn diese nicht in einem Tage bewerkstelliget werden können, wenn aber beide in einem Tage geschehen, sür die Rückreise nur halb so viel, also 8 ger. sür zwei Pferde beträgt, nehst 8 ger. pro Tag für den Wagen. Leinwand, Papier und die Kosten für Unterziehung der Karten, desgleichen die übrigen Schreib, und Zeichen-Materialien, bekömmt er besonders bezahlt.

Er muß aber dies gewissenhaft liquidiren, und durch gultige Atteste nachs

weisen, daß er nicht weniger gebraucht habe.

Art. VI.

Die Vermessung nur einzelner Morgen, besonders nur einzelner Linien, Gräsben und Wege, so fern diese Arbeiten nicht schon mit einer Haupt Vermessung versbunden sind; desgleichen das Abstecken der Linien ben Gemeinheits Theilungen, andern Auseinandersetzungen, die befondere Vermessung, Absteckung, Behügelung einer Grenze, und überhaupt die Arbeit ben Grenze Beziehungen, können nicht Morgenweise bkahlt werden, indem das Hins und Herreisen, das Verabreden und das Bepwohnen der Discussionen zwischen den Parthepen und Commissarien, ehe

ber Feldmeffer an feine eigentliche Arbeit kommen kann, insgemein mehr Beit weg.

nimmt, als die eigentliche Arbeit felbst.

Es bekommt daher der Feldmesser ben solchen Geschäften, in so sern er selbige nicht etwa, versassungsmäßig, ex officio verrichten muß, täglich an Diaten 1 Rthlr. 8 Gr.; in Ostsriesland hingegen, wie vorgedacht, 1 Rthlr. Und eben so sür hydrotechnische Vermessung der Flüsse, Ströme, Bäche, Kanale und Dämme, auch überhaupt wenn ihre Vermessung besonders geschiehet, und nicht schon zum Inshalt einer Haupt, Vermessung gehöret. Auch für die Reisetage bekömmt der Feld, messer diese Diaten besonders. Er muß aber in der Liquidation glaubhaft nachweisen, daß er zu alle dem die liquidirten Tage würklich gebraucht, und weder säumig, noch anders beschäftiget gewesen ist. Alles dieses gilt indessen nur von Königlichen Vermessungen, Nivellirungen oder sonstigen Feldmesser, Arbeiten; für derzleichen Privats Arbeiten kann derselbe dagegen doppelt so viel verlangen, wenn kein Accord gemacht ist; sonst stehet es aber dem Privato auch fren, mit dem Feldmesser, so wie diesem mit jenom, einen besondern Accord über die vorhabende Arbeit zu schließen.

Art. VII.

Das Nivelliren fann auch entweder auf Diaten gefchehen, oder es bekommt der Feldmeffer für die laufende Ruthe fo zu nivelliren, wie Art. IV. vorgeschrieben ift, 4 Pfennige, wenn nemlich bloß bas Terrain ju nivelliren ift. Wird aber, jum Benfpiel ben einem Fluffe, außer dem Terrain der Lange nach, auch der Baffers fpiegel, das Flugbette, die Deichkrone, oder das Deichlager, der Lange nach, der Wasserspiegel und der Abhang des Borlandes zc. aber der Quere nach, noch mit nivelliret, so find dies befondere Nivellements, woben es darauf ankommt, ob fie in vielen oder wenigen Stationen nothig find, und gefchehen, daher fich hieruber feine bestimmten Preise angeben laffen, fondern diese muffen nach der Menge der Stationen, und fonftiger Muhfamteit, nach dem Berhaltniß der Borfchrift fub S. IV. und des Sakes à 4 Pfennige pro laufende Ruthe geschaft und contrabirt werden. Ift etwa nur dann und wann nothig, von einem nivellirten Diftance Dunkte der Terrain. Mivellirung auf den Wasserspiegel zu messen, und dieses mit aufzutragen, so ift nur eine Rleinigkeit ju julegen nothig, und er liefert dafur ab, das Nivellements Profil und die Mivellements, Sabelle, bendes in duplo, und ersteres vorher auf leinwand gezogen, wozu ihm Leinwand, Papier, Schreib. und Beichen. Materialien, Aufgiehunge Roften und Reifetage ebenfalls befonders bezahlt, Rettenzieher und Suhr. merk aber umsonst gegeben werden.

Art. VIII.

Da die Figurativen oder Situations Rarten nicht geometrisch aufgemessen und berechnet, sondern nur à coup d'oeil aufgezeichnet werden, so können solche auch 'nicht nach Morgen, sondern mussen auf gewissenhafte Angabe der darauf zuges brachten Tage, worüber jedesmal ein genaues Journal zu führen und benzulegen ist, mit Diaten bezahlt werden.

Art. IX.

Tir die vorbenannten, ben geschehener Vermessung oder Nivellirung abzuliesernden Brouillons und reinen Karten, wird nichts besonders bezahlt, sondern der Felde messer muß, für oben bestimmte Bezahlung, das Brouillon, eine reine Karte, und in duplo das Vermessungse Register, von jeder Vermessung so wie auch das Vrouillon nebst einer reinen Zeichnung des Nivellementse Prosils einfach, die Nivelle Tabelle aber in duplo, gratis abliesern.

- 2) Wenn aber außerdem eine Karte ohne Zusammenhang mit einer committirten Vermessung, sigurativen Aufnahme, oder einem Nivellement gezeichnet, copirt oder reduciret werden soll, so wird solche nach dem Rheinlandischen (Brandens burgschen) Decimal Quadrat Fuß bezahlt, der Preis eines solchen nach dem soger Maßstab bezeichneten Quadrat Fußes zum Grunde gelegt, und solche, welche nach andern Maßstaben bezeichnet sind, werden nach dem Verhältniß der Anzahl Ruthen bezahlt, in welche der Rheinlandische (Brandenburgsche) Decimals Zoll getheilt ist. Es sey der Preis des nach dem zoger Maßstab bezeichneten Decimal Quadrat Fußes zu bestimmen, so sagt man: 50: 100 = 50 P: 100 P. = P: 2P. Wäre also der Decimal Quadrat Fuß, nach dem zoger, mit 3 Rthlr. sessehlt werden, denn es ware alsdann P. = 3 Rthlr. und also 2P. = 6 Rthlr.
- 3) Es wird allezeit die Karte, welche eben gezeichnet worden ist, mithin ben copirten Karten, die Copie und nicht das Original, nach eigentlichen oder natürlichen, nicht verjüngten Rheinlandischen Decimal Duadrat Fußen, ausgemessen, und nach deren Anzahl der Werth der ganzen Karte bestimmt.
- 4) Es wird aber nur gerechnet, was eigentlich bezeichnet und beschrieben ist, mithin keinesweges das weiße unbezeichnete Papier, welches sich außerhalb der Abzeichs nung des Grundstückes auf der Karte sindet, dagegen aber die Um, und Aufschrift, die Cartouche, Magnetnadel, Maßstab, jedoch muß alles dieses mit dem Plane, und dem verjüngten Maßstabe desselben, selbst in Verhältniß stehen, und nicht so groß, damit es nur recht in die Quadrat- Fuße laufe, geschrieben werden, indem solche bloß eigennützige Uebertreibungen vom Ober Bau. Departement arbitrirt und moderirt werden.
- Maßstabe, wornach die Karte gezeichnet werden; alsdann sind diese erst nach dem Maßstabe, wornach die Karte gezeichnet ist, auf Decimal-Quadrat-Fuße zu reduciren, und für die Umschrift; Cartouche zc. ist verhältnismäßig noch etwas zuzurechnen. Zum Benspiel: enthält eine nach dem zoger Maßstab gezeichnete Karte 1500 Magdeburgsche Morgen, so beträgt solches $1\frac{2}{2}$ 5 Decimal-Quadrat-Fuß, weil 1 Decimal-Quadrat-Fuß $\frac{(10.50)^2}{180} = 1388\frac{8}{9}$ und $\frac{1500}{1388\frac{8}{9}} = 1\frac{2}{2}$ 5 Fuß ist.

Rann man nun Umschrift und andere Rebensachen noch zu 23 anschlagen, so ist die ganze Karte zu 2 Decimal Quadrat Fuß zu berechnen.

Ift aber die Karte, nach dem Maßstabe von 150 Ruthen, auf den Decimals Zoll gezeichnet, so geben 1500 Morgen nur 3 Decimals Quadrats Fuß, weil $\frac{(150.19)^2}{180} = 12500$ und $\frac{15500}{12500} = \frac{3}{2}$ ist.

Kann man nun hier die Nebendinge noch zu 2/5 Quadrat. Fuß etwa anschlagen, so macht das Sanze , $\frac{1}{2}$ Quadrat. Fuß.

Es ist jedoch immer besser, die Karte, selbst der Grund. Linie und Hohe nach, mit natürlichen Decimal. Fußen oder Decimal. Zollen auszumessen, und daraus die Flache in Decimal. Quadrat. Fußen zu berechnen.

Art. X.

Bur leichtern Berechnung des Werths folget nun hier eine Cabelle der Preise Berhaltniße von Quadrate Tugen ju den ofter vorkommenden Magstaben.

Wenn ber verjungte Maßstab auf ben Brandenburgschen Decimal = Joll enthalt:			Bftab auf Brandenburgschen durgschen Decimal=Quadrat=Fußes 3011 nach dem			verjimgte Me	schen	So beträgt der Preis des Brandenburgschen Decimal = Quadrat = Fußes nach dem 50ger Maßstabe:			
Ruth	en					Ruth	ett				
10	=	=	-	=	<u>I</u>	100	=	£ .	2	=	2
15		=	=	=		200	=	= .	2	=	4
20	=	=	=	=	3 O 2 S 1 Q 3 S	300	8	.=	=	=	6
25	=	=	=	=	1/2	400	=	=	=	2	8
30	=	=	=	=	3	500	=	= . `	=	=	10
35	=	=	=	=	7	600	=	=	=	=	12
40	=	=	=	=		700	=	2	3	=	14
45	3	2	-	=	10	800	=	=	=		16
50	3	=	=	=	I	900	=	=	=	=	18
60	=	,	=	=	$I\frac{I}{5}$	1000	=	=	=	=	20
70		3	=		$1\frac{2}{5}$	2000	=	=	=	=	40
80	=	£	=		$1\frac{3}{5}$	3000	=	=	=	3	60
90	=	=	. =	=	14	4000	=	=	=	=	8⊖

Hierben wird vorausgesett, daß auf der reducirten oder vergrößerten Flache alles dassenige, nicht mehr und nicht weniger, stehe, was auf dem nach dem 50ger

Mafiftab gezeichneten Original gezeichnet ift, oder gezeichnet werden fann.

Zum Benspiel: Es wurden 10 Quadrat. Fuß einer Karte, welche nach dem 50ger Maßstab gezeichnet ist, nach dem 10ner Maßstab vergrößert, so wird die Copie 250 Quadrat. Fuß groß, aber es werden darauf nicht mehr Gegenstände gezeichnet, als auf dem 25mal kleinern Original stehen; es kommen nur alle Gegensstände des Originals auf der Copie, der Fläche nach, 25mal weiter aus einander zu liegen, und werden 5mal länger und 5mal breiter.

Würde hingegen das Original nach dem 400te Maßstabe reducirt, so würde die Copie nur 3½ Decimals Quadrats Fuß groß werden, es dürfte aber nicht weniger darauf stehen, als auf dem 64mal größern Original, sondern alle Gegenstände des Originals müßten einander, der Fläche nach, 64mal näher gebracht, auch nur den 8ten Theil so lang, und den 8ten Theil so breit sepn, als auf dem Original.

Zweytens kommt es also darauf an, den Preis des Quadrat . Fußes vom zoger

Maffrab zu bestimmen, und in dem Fall find zweperlen Ruckfichten nothig:

a) richtet sich die erforderliche Muhe, mithin auch der verhältnismäßige Preis der nach dem zoger Maßstad gezeichneten Karte, nach der Specialität der Bermessung, und der Anzahl Dinge, welche die Gegend enthält, nach der sie ges zeichnet ist.

Man kann alfo, in diefer Rucksicht, eben die Classification machen, welche oben

Art. V. fub A. et B. gebraucht worben ift.

Ben dem Diaten Sat von 1 Rthlr. rechnete man den Preis eines Decimals Quadrat Fußes nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Special Rarte zu 2 Rthlr., es mochte viel oder wenig, Berg oder Ebene, in kleinen oder großen Abtheilungen auf der Karte gezeichnet seyn.

Für

Für den jetigen Diaten. Sat kann man für einen solchen Quadrat. Fuß von einem Inhalte, welcher der Vermessung Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung A., entspricht, durch alle 4 Classen mit 2 Riblt., und wenn sie Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung B.,

entspricht, mit 3 Rthlr. Berliner Courant bezahlen.

Darnach wird in vorstehender Tabelle für A Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 2 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimals Quadrats Fuß zu 3, 1 khlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimals Quadrats Fuß zu 4, 8 Rthlr. Eben so nach dieser Tabelle für B. Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 3 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimals Quadrats Fuß zu 3, 1 khlr., sür eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimals Quadrats Fuß zu 3, 1 khlr., sür eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimals Quadrats Fuß zu 4, 12 Rthlr. bezahlet.

Wenn auf den Quadrat, Fuß der gezeichneten, jest zu bezahlenden Karte, alles das stehet, was auf der nach dem 50ger Maßstabe enthalten ist, und nach Abschnitt 6

Art. III. enthalten fenn foll.

b) Da aber ein größerer Maakstab, als zu 50 Ruthen pro Decimal-Zou, insogemein deswegen gewählt wird, damit man noch kleinere und mehrere Dinge

auf der Karte bringen, ein kleinerer Maßstab hingegen, damit man das Ganze mehr übersehen könne, und woben man, im letzen Falle, nicht auf alle Minutissima siehet, vielmehr schon ben einem Maßstabe von 200 Ruthen auf dem Decimal/Zvil nicht alles das zeichnen kann, was sich nach dem 50ger zeichnen läßt: so muß sich im ersten Fall, unter gewissen Umständen, der Normal/Preis für 1 ben 50 in der Sabelle erhöhen, im andern vermindern.

Zum Bensviel, wenn man einen Theil eines nach dem coner Maßstab besteichneten Decimals Quadrats Fußes, der Flache nach, in Gedanken oder wurklich, 25mal kleiner annahme, so ware dies so gut, als wenn man eine Karte nach dem

soger vor sich hatte.

Fande sich nun nach dieser Neduction, daß etwa 3mal so viel auf dem Quadrate Fuß stande, als sonst auf dem 50ger stehen sollte, und die Gegend gehörte unter A. Art. V., so wurde nicht 2 Rthlt., sondern 6 Rthlt. für 1 ben 50 in der Tavelle ans genommen, und der Decimals Quadrats Fuß nach dem 10ner wurde nicht, wie vors hin, mit 9 Gr. $7\frac{1}{5}$ Pf., sondern mit 1 Rthlt. 4 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf. bezahlt.

Behörte die Gegend unter B. Art. III., so kame für i ben 50 drenmal 3 Mthlr. = 9 Mthlr., und der Decimal Quadrat. Fuß nach dem ioner Maßstab würde nicht, wie vorhin, mit 14 Gr. 44 Pf., sondern mit 1 Mthlr. 19 Gr. 23 Pf.

bezahlt.

Hatte man aber, zum Benspiel, eine nach dem Masstabe von 400 Ruthen gezeichnete General Rarte vor sich, und man dachte sich einen Theil derselben, der Fläche nach, 64mal größer, oder vergrößerte ihn würklich, so wäre dies so gut, als hätte man ihn zum 50ger Maßstab vergrößert. Fände man nun, daß, so vergrößert, 10mal weniger darauf stände, als auf einen gleich großen nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Fleck stehen sollte, so müßte der Preis für 50 ben 1 nach der Tabelle nicht 2 oder 3 Rithlr., sondern nur respective zund zund Art. senn, also würde, wenn die Gegend zu A. Art. V. gehört, der Decimal Quadrat Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 16 Rithlr., sondern nur mit zu Rithlr. = 1 Rithlr. 14 Gr. 42° Ps., und wenn die Gegend zu B. Art. V. gehörte, der Decimal Quadrat Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 24 Rithlr., sondern nur mit zu Decimal Quadrat Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 24 Rithlr., sondern nur mit zu Decimal Quadrat Fuß,

Nach welchem Verhaltniffe also die Feldmeffer ihre Preise fur den Decimals Duadrat Tug, nach verschiedenen Mafftaben und verschiedenem Detail, ben Uns

fertigung ihrer Liquidationen zu schäten haben werden.

Bon dem Ober Bau Departement aber ist diese Schahung zu arbitriten, nach vorigen Gründen und Saben zu rectificiren, und daben auf die Qualität der Zeichnungen mit Rücksicht zu nehmen, da Sauberkeit und Schönheit der Zeichnung sehr auf Richtigkeit und Genauigkeit Bezug haben.

Eben fo find die Copien bon Nivellements . Profilen gu tagiren.

Art. XI.

Da figurative Karten sich nach keiner Vermessung richten, so haben sie auch immer nicht nur ungleich weniger Benauigkeit, sondern auch überhaupt ungleich weniger Detail.

Es kann alfo, mit Rücksicht auf den Diaten Sat von 1 Rthlr. 8 Gr., in der Tabelle 1 ben 50 füglich auch zu 1 Rthlr. 8 Gr., und 2 ben 100 zu 2 Rthlr. 16 Gr.

angenommen und darnach bezahlt werden.

Ben allen folchen Zeichnungen wird, wie ben den Vermeffungen, Leinwand, Papier, Aufzieher Lohn, nebst Zeichen, und Schreib, Materialien, befonders liquidirt und bezahlt.

Nicht weniger wird hierben vorausgeset, daß Copien von der Große des Oris ginals, nicht mittelft Durchstechung des Originals, sondern durch andere geometrische

Bulfsmittel abgetragen werden.

Bielmehr wird das Abtragen mittelft Durchstechung des Originals, ben guten Karten und Zeichnungen, hierdurch verboten, weil die Originale damit verdorben werden.

Wenn es aber die Umstände erfordern, daß, der Schnelligkeit wegen, mittelst Durchstedens copiet werden muß, dann kann der Zeichner auch den Preis von respective 2 Richte. und 3 Richte. für den Decimal Quadrat Fuß nach dem zoger Maßsstade nicht verlangen, sondern es muß dem Arhitrio des Ober Baus Departements

überlaffen werden, den Preis zu befrimmen.

Werden. She aber die Liquidationen der Conducteurs, nebst den Karten und Bers meffungs Registern, oder den Nivellements Profilen und Tabellen, an das Obers Baus Departement eingeschdet werden, sollen sie zuvörderst, so wie überhaupt alle, auch nicht an das Obers Baus Departement kommende, dergleichen Liquidationen, von dem ersten Baus Bedienten der Provinz geprüft, und von demselben mit einem pflichtmäsigen, sowohl auf die Richtigkeit und Qualität der Arbeit, als auch in Abssicht der liquidirten Sätze und Preise, sich beziehenden Gutachten begleitet werden, weil dieser mit der ihm näheren Localität bekannter ist, oder damit sich bekannte machen, daher die Arbeit leichter vergleichen, und wenn ihm gegen die Richtigkeit gegründete Bedenken ausstoßen, auf eine Lacal Revision pflichtmäßig antragen kann.

Da jedoch in der Provinz Ostfriesland die Haupt-Bermessungs, und Nis vellements. Geschäfte durch die dortigen Bau-Bedienten betrieben werden, so hat es daselbst zwar ben der bisherigen Einrichtung sein Bewenden; in so sern solche aber von den dortigen Feldmessern und Ingenieurs geschehen, muß die Richtigkeit der Karten, Liquidationen und Vermessungs-Register von einem der dortigen Baus Bedienten attestirt werden.